

# Bundessatzung

in der Fassung vom 28. April 2007



SELBSTHILFE- UND HELFERGEMEINSCHAFT  
FÜR SUCHTKRANKE UND ANGEHÖRIGE

## **§ 1 Name - Sitz**

1. Der Bundesverband<sup>1</sup> führt den Namen „Kreuzbund e. V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Bundesrepublik Deutschland und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Bundesverband ist Fachverband des Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg/Breisgau. Die Mitglieder des Bundesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen (Bistum Münster).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Kirchenrechtliche Stellung**

1. Der Bundesverband ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC<sup>2</sup>.
2. Er untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung der Bundessatzung und über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
3. Der Bundesverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Bischof von Münster in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Bundesverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Belegheitsbistums.

## **§ 3 Gliederung des Bundesverbandes**

1. Der Bundesverband gliedert sich in Diözesanverbände. Auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Stellung des Offizialatsbezirks Oldenburg ist der Landesverband Oldenburg ebenfalls eine Gliederung des Bundesverbandes und den Diözesanverbänden gleichgestellt.

Die Diözesanverbände bedürfen der Anerkennung durch den Bundesvorstand. Diese muss vor Gründung der Diözesanverbände vorliegen und kann aus wichtigen Gründen entzogen werden.

Die Diözesanverbände geben sich Satzungen. Die Satzungen müssen im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Diözesanverbände sind vor der Verabschiedung dem Bundesvorstand zur Zustimmung vorzulegen.

2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z. B. Regionalverbände, Kreisverbände, Stadtverbände genehmigen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb der Diözesanverbände und deren Untergliederungen können nur mit Genehmigung des Diözesanverbandes Selbsthilfegruppen gebildet werden.
3. Die Diözesanverbände unterstehen der Aufsicht des jeweiligen (Erz-)Bischofs. Beschlüsse über die Gründung eines Diözesanverbandes, über die Änderung einer Diözesanverbands-

---

<sup>1</sup> im Folgenden „Bundesverband“ genannt

<sup>2</sup> CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

satzung und über die Auflösung eines Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des jeweiligen (Erz-)Bischofs. Gleiches gilt für Untergliederungen.

4. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nach dieser Bundessatzung nur den Diözesanverbänden möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich.
5. Der Zusammenschluss mehrerer Diözesanverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft ist nur als nicht rechtsfähiger Zusammenschluss lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Genehmigung kann von diesem entzogen werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Bundesverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
  - a. die Abwehr der Suchtgefahren und
  - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
2. Im Einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Bildung von Kreuzbundgruppen
  - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
  - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
  - d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
  - e. Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
  - f. Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
  - g. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
  - h. Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
  - i. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
  - j. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
  - k. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
  - l. Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
  - m. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
  - n. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Bundesverbandes kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Bundesverbandes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Bundesverbandes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den zuständigen Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim zuständigen Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband über diese Anträge. Die Diözesanverbände sind gehalten, die in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen zu beachten.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Bundesverband erworben.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Das Verfahren ist in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle über den Diözesanverband an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

6. Der Bundesverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
7. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
8. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, soweit dies nicht § 11 Abs. 5 der Satzung widerspricht.

## **§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung angerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Bundesverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Bundesverbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe

und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. Bundesdelegiertenversammlung
2. Bundeskonferenz
3. Bundesvorstand.

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

Dienstnehmer des Bundesverbandes dürfen mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers nicht Mitglied der Organe des Bundesverbandes sein.

## **§ 9 Bundesdelegiertenversammlung**

1. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus:
  - a. den Mitgliedern der Bundeskonferenz gem. § 10,
  - b. je einem Delegierten für jeden Diözesanverband,
  - c. 40 Delegierten, die von den Verbandsmitgliedern auf Diözesanebene für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wurden.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Bundesdelegiertenversammlungen teil.

Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird ein Gaststatus eingeräumt.

Die Vorsitzenden der Diözesanverbände können sich durch ein Mitglied des Diözesanvorstandes vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erteilen.

Ein Delegierter kann sich nicht vertreten lassen. An seiner Stelle kann ein gewählter namentlich benannter Nachrücker dessen Platz einnehmen.

Die Verteilung der Mandate der 40 Delegierten erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder, die der Bundesgeschäftsstelle über die Mitgliederlisten namentlich benannt und für die von den Diözesanverbänden die Bundesbeiträge bis zum letzten Tag des der ersten Bundesdelegiertenversammlung einer Legislaturperiode vorangegangenen Kalenderhalbjahres abgeführt worden sind.

2. Die Bundesdelegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Bundesvorstandes und der Bundeskonferenz, des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung von Bundesvorstand und Bundeskonferenz
- b. Wahl des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirates lt. § 11 Abs. 7 und des Bundesgeschäftsführers gem. § 11 Abs. 6
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Bundesverbandes
- d. Beschlussfassung über vom Bundesvorstand und von der Bundeskonferenz unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Bundesverbandes
- e. Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
- f. Beschlussfassung über den Bundesbeitrag
- g. Beschlussfassung über Einsprüche gem. § 7 Abs. 5 und 6
- h. Wahl der drei Mitglieder der Finanzkommission
- i. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Bundesdelegiertenversammlung

3. Die Bundesdelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung können von den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung und den Diözesanverbänden bis zur Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung zuzusenden.

Eine Bundesdelegiertenversammlung ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung oder von allen Mitgliedern der Bundeskonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Bundesdelegiertenversammlung geregelt.

## **§ 10 Bundeskonferenz**

1. Die Bundeskonferenz besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Diözesanverbände und dem Vorsitzenden des Landesverbandes Oldenburg sowie
- c) den Leitern der Arbeitsbereiche.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Bundeskonferenz teil.

Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes sowie den Referenten der Bundesgeschäftsstelle wird ein Gaststatus eingeräumt.

Die Vorsitzenden der Diözesanverbände können sich durch ein Mitglied des Diözesanvorstandes vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen.

2. Die Bundeskonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Fragen, die vom Bundesvorstand nicht entschieden werden können, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung dulden. Die Bundesdelegiertenversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Bundeskonferenz zu informieren.
- b. Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Bundesdelegiertenversammlung
- c. Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
- d. Anregung von Pilotprojekten
- e. Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Bundesvorstandes
- f. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
- g. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Bundeskonferenz

3. Die Bundeskonferenz findet in der Regel zweimal jährlich statt.

Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Bundeskonferenz können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Bundeskonferenz beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzusenden.

Eine Bundeskonferenz ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Bundeskonferenz geregelt.

## **§ 11 Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand besteht aus:

- a. dem Bundesvorsitzenden,
- b. den drei Stellvertretern und
- c. dem Geistlichen Beirat.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes wird ein Gaststatus eingeräumt.

2. Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Bundesgeschäfte.

Der Bundesvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Innen- und Außenvertretung des Bundesverbandes
- b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben

- c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Bundeskonferenz
  - d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
  - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Bundesdelegiertenversammlung
  - f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
  - g. Vorschlagsrecht für die Berufung des Geistlichen Beirats durch die Deutsche Bischofskonferenz gem. § 11 Abs. 7
  - h. Beschlussfassung über Arbeitsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 5 und Beschlussfassung über die Rechtsfähigkeit von Diözesanverbänden gem. § 3 Abs. 4
  - i. Beschlussfassung über Satzungen von Gliederungen und Untergliederungen gem. § 3 Abs. 1 Dritter Absatz
  - j. Revisionsrecht und –pflicht gem. § 13
  - k. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
  - l. Beauftragung der Prüfungsgesellschaft
  - m. Beschlussfassung über die Einstellung des Bundesgeschäftsführers, der Referenten, des Buchhalters und des Sachbearbeiters für die Mitgliederverwaltung.
3. Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Über die Sitzung des Bundesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  4. Der Bundesvorsitzende und die Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
  5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen katholisch sein.
  6. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte stellt der Bundesvorstand einen Bundesgeschäftsführer ein. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle.
  7. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
  8. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Bundesdelegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
  9. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung, Bundeskonferenz und Bundesvorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im übrigen gelten die von den Organen des Bundesverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung.

Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Bundesverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.



## **§ 13 Revision**

1. Der Bundesvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.
2. Der Prüfauftrag des Bundesvorstandes kann von diesem auf die Finanzkommission oder auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Prüfung der Haushaltsführung von Selbsthilfegruppen gem. § 3, Abs. 2 kann vom Bundesvorstand an den Diözesanvorstand delegiert werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand in schriftlicher Form vorzulegen.
4. Für die Prüfung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses beauftragt der Bundesverband gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe I eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## **§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke**

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

## **§ 15 Auflösung des Bundesverbandes**

1. Der Bundesverband kann durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Caritasverband e.V. in Freiburg/Breisgau. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die Bundesdelegiertenversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Übergangsregelungen**

1. Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister.

2. Die Amtszeit der Bundesdelegiertenversammlung gem. § 8 und des Bundesausschusses gem. § 10 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Konstituierung der Bundesdelegiertenversammlung gem. § 9 dieser Satzung. Die Amtszeit des Bundesvorstandes gem. § 11 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung.
3. Bis zum Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen dieser Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung bleiben die bisherigen Wahlordnungen in Kraft.
4. Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
5. Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Bundesdelegiertenversammlung den Bundesausschuss, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Bundesausschuss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Von der Bundesdelegiertenversammlung des Kreuzbund e. V. am 28. April 2007 in Bergisch Gladbach (Bensberg) mit einer Stimmenmehrheit von 77 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.**

**Von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt am 25. Oktober 2007.**

**Beim Amtsgericht Hamm unter VR-Nr. 613 eingetragen am 9. Januar 2008.**